

Wartung

Wärme- und Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind alle 5, bzw. 6 Jahre auszutauschen (das gilt nicht für Heizkostenverteiler). Bei der Verwendung ungeeichter Geräte sind Strafen bis zu 10.000 €uro möglich. Verantwortlich und haftbar ist der Besitzer des Erfassungsgerätes. Gehen Sie deshalb kein Risiko ein.

Wenn Sie selbst für die Einhaltung der Eichvorschriften sorgen, haben Sie erheblich mehr Aufwand und Kosten: Sie müssen selbst auf die Austauschtermine achten, die Geräte besorgen, einen Handwerker beauftragen und die Umlagemöglichkeit ist nicht so einfach, wie bei einer Wartungsvereinbarung mit einem der führenden Messdienst. Kurz: die Wartung Ihrer Wasser- und Wärmezähler durch die Wärme-Messdienst Schmidt GmbH bietet Ihnen optimale Leistungen zum günstigen Preis. Besser und preiswerter können Sie es nicht selber machen.

Übrigens: Ein Eigentümerbeschluss, der dem Eichgesetz entgegensteht, ist rechtswidrig. Eine mit ungeeichten Messgeräten erstellte Abrechnung kann verworfen werden und Ihr Mieter hat ein Kürzungsrecht.

Sie haben zur Heiz- und Wasserkostenabrechnung in Ihrer Liegenschaft die erforderlichen Erfassungsgeräte angeschafft. Wir bieten Ihnen dazu eine Garantiewartung an. Für Sie als Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaft hat dies folgende Vorteile:

- Für die installierten Geräte besteht über die Dauer ihrer Eichgültigkeit bzw. Betriebsfähigkeit eine Vollgarantie auf Material- und Herstellungsfehler. Wir tauschen Geräte mit derartigen Defekten kostenlos aus.
- Wir nehmen nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer bzw. Betriebsfähigkeitsdauer den erforderlichen Austausch bei Zählern oder elektronischen Heizkostenverteilern vor, ohne dass Ihnen dabei weitere Kosten entstehen.
- Die jährlichen Garantiewartungsgebühren, die wir in Rechnung stellen, lassen sich auf die Wohnungsnutzer umlegen. Wir können dies für Sie im Rahmen der Heiz- und Wasserkostenabrechnung vornehmen.